

Gemeinde Hammah – Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten – Landkreis Stade

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 23
„Erweiterung Ostereichen – 3. Abschnitt“

Stand: **ENTWURF** 29. November 2018

Bearbeitung im Auftrag von:

cappel + kranzhoff
palmaille 96
22767 Hamburg

Bearbeitung durch:



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Landstraße 10 | 21727 Estorf
Tel. 04140 - 876266 | E-Mail klaus@ebler.com
Internet: www.ebler.com
Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Klaus Ebler
Landschaftsökologe Julian Koepke

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen.....	3
2 Grundlagen.....	3
2.1 Planungsabsichten.....	3
2.2 Plangebiet mit näherem Umfeld.....	3
2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
2.3.1 Planungsrechtliche Grundlagen nach Baurecht.....	4
2.3.2 Artenschutzrechtliche Grundlagen.....	5
3 Eingriffserfassung und Relevanzprüfung.....	6
3.1 Biotopbestand.....	6
3.2 Geschützte Arten / Relevanzprüfung.....	6
3.2.1 Pflanzenarten (Flora).....	7
3.2.2 Vogelarten (Avifauna).....	7
3.2.3 Fledermausarten.....	8
3.2.4 Amphibien.....	8
3.2.5 Reptilien.....	8
3.2.6 Säuger (ohne Fledermausarten).....	8
3.2.7 Wirbellose.....	9
3.3 Boden.....	9
3.4 Wasser.....	9
3.5 Klima und Luft.....	10
3.6 Landschaftsbild.....	10
4 Konfliktanalyse.....	10
4.1 Biotope.....	10
4.2 Artenschutzrechtliche Auswirkungen / Wirkfaktoren.....	11
4.3 Boden.....	11
4.4 Wasser.....	12
4.5 Klima und Luft.....	12
4.6 Landschaftsbild.....	12
5 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen.....	13
6 Kompensationserfordernisse und -maßnahmen.....	14
6.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	14
6.2 Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet.....	15
6.3 Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebiets.....	16
6.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	16
7 Zusammenfassung.....	17
Literaturverzeichnis.....	18
Anlagen:	
Übersichtsplan Kompensation, B-Plan Nr. 23 „Ostereichen 3. Abschnitt“	Plan Nr. 5288.1
Ersatzfläche-1, B-Plan Nr. 23 „Ostereichen 3. Abschnitt“	Plan Nr. 5288.2
CEF-Maßnahme, B-Plan Nr. 23 „Ostereichen 3. Abschnitt“	Plan Nr. 5288.3

1 Vorbemerkungen

Die Gemeinde Hammah plant die 3. Erweiterung des Gewerbegebietes Ostereichen. Dabei sind die umweltschützenden Belange nach § 1 (6) BauGB im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 (7) zu berücksichtigen.

Aus Landschaftspflegerischer Sicht sind naturschutzrechtliche Belange und der besondere Artenschutz zu beachten.

Bei möglichen Beeinträchtigungen von geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG ist den Anforderungen des § 44 BNatSchG zu entsprechen und potentiell erforderliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung aufzuzeigen. Wegen der örtlichen Lage des Vorhabens in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Gewerbeflächen und der Biotopausprägung als intensive Ackerflur, kann die Überprüfung auf die etwaige Betroffenheit der besonders geschützten Europäischen Vogelarten sowie die Teilmenge der streng geschützten Vogelarten beschränkt werden.

Der Fachbeitrag enthält daher eine Potentialabschätzung, um die etwaige Betroffenheit potentiell vorkommender Arten darzustellen, mit der möglichen Empfehlung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Fall eines Verdachts auf erhebliche, unvermeidbare Betroffenheit von geschützten Arten mit erheblichen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand der Art bei Ausführung der Planung. Es werden im Rahmen dieses Fachbeitrags keine speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen vorgenommen, sondern lediglich eine Potentialabschätzung auf Basis einer Vorprüfung mit Datenanalyse und einer Geländebegehung verfasst.

2 Grundlagen

2.1 Planungsabsichten

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Erweiterung Ostereichen – 3. Abschnitt“ wird eine ca. 22,11 ha große Fläche überplant. Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Hammah südöstlich der Ortslage Mittelsdorf und wird gegenwärtig überwiegend als Ackerfläche genutzt, eine Teilfläche wird bereits für Gewerbe genutzt.

Im Rahmen dieses Fachbeitrags soll das Landschaftsplanerische Konzept für diese Fläche von ca. 22,11 ha dargestellt, der Artenschutz betrachtet, die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt sowie die Ausgleichserfordernisse erfasst und dargestellt werden.

2.2 Plangebiet mit näherem Umfeld

Das Plangebiet ist naturräumlich der Stader Geest zugeordnet. Es wird nach Norden vom Haddorfer Weg begrenzt. Das Gebiet weist deutliche Höhenunterschiede auf, die Geländehöhe liegt bei ca. 11 m (NHN) im Norden, am Haddorfer Weg und ca. 15 m (NHN) im Südosten.

Im Rahmen der Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 23 wird ein Bereich von ca. **22,11 ha** betrachtet. Diese 22,11 ha sind bereits zu **3,52 ha** als Gewerbe- oder Verkehrsflächen ausgewiesen.

Es werden **ca. 10,75 ha** Gewerbe- und Verkehrsflächen sowie **7 ha** Grünflächen und Flächen für die Regenrückhaltung neu ausgewiesen.

Vorort weist die Eingriffsfläche im Bestand Ackerfläche, Intensivgrünland, Grünland-Einsaat, Gewerbeflächen und Wegeflächen auf.

Die „Niedersächsischen Umweltkarten“ (MU, NLWKN, LGLN) weisen im Plangebiet keine Schutz-

gebiete und geschützten Landschaftsbestandteile aus.

Etwa 380 m südöstlich liegt der geschützte Landschaftsbestandteil „Tümpel und Gehölz bei Greifenmoor“ (GLB STD 08).

Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan:

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten befindet sich in der Neuaufstellung. Teile des Bereiches werden im Plan Biotopbestand bereits als Gewerbegebiet (OG) oder Verkehrsfläche (OV) dargestellt, der überwiegende Bereich jedoch als Sandacker (AS) und kleinere Bereiche als Grünland-Einsaat (GA) und Intensivgrünland (GI).

Der Landschaftsrahmenplan des LK Stade (2014) stellt die Flächen im Plan Zielkonzepte im größeren Teil des Plangebiets bereits als ZK5 Siedlung dar, Teilbereiche als ZK4-012 Ackerflur mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Es ist daher, auch unter Berücksichtigung des Maßstabs, kein erheblicher Widerspruch zu den Darstellungen des LRP erkennbar.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.3.1 Planungsrechtliche Grundlagen nach Baurecht

Grundsätzlich sind die umweltschützenden Belange nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Hierfür ist nach § 1a (3) BauGB die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 13 BNatSchG erforderlich. Die näheren Bestimmungen zur Eingriffsregelung finden sich in §§ 14 & 15 BNatSchG, das Verhältnis zum Baurecht regelt § 18 BNatSchG.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Kompensiert ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Erfasst werden die natürlichen Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima sowie das Landschaftsbild. Grundlage der Bewertung ist eine örtliche Begehung der Grundstücke. Die Biotoptypen werden nach Drachenfels 2016 (Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen) vor Ort erfasst. Die Bewertung der Biotope geschieht in Anlehnung an die „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (Drachenfels 2012) in fünf Wertstufen.

Diese bedeuten:

- Wertstufe 5 (V): von besonderer Bedeutung
- Wertstufe 4 (IV): von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 3 (III): von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 2 (II): von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe 1 (I): von geringer Bedeutung

2.3.2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Es wird unterschieden in die besonders geschützten Arten mit geltendem Schädigungs- und Tötungsverbot sowie die streng geschützten Arten, für die zusätzlich ein Störungsverbot gilt. Das Störungsverbot gilt außerdem für die Europäischen Vogelarten, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
 - Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie,
 - Arten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (alle europ. Vogelarten),
 - Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.
- Bislang wurde noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgestellt.

Einige der besonders geschützten Arten sind zusätzlich streng geschützt, diese sind:

- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97,
 - Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie,
 - Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.
- Bislang wurde noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgestellt.

Zugriffsverbote:

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bei gemäß § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder gemäß § 18 (2) BauGB zulässigen Vorhaben gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 (1) BNatSchG) gemäß § 44 (5) BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Methodik:

Die Potentialabschätzung wird auf Grundlage von Ortsbegehungen verfasst, bei denen das Untersuchungsgebiet (UG) für Biotoptypen das Plangebiet mit unmittelbarer Umgebung (+ 50 m) umfasst. Es wurde ebenfalls die potentielle Eignung als Habitat von Brutvögeln begutachtet. Die Begehungen erfolgten am 02.11.2018 nachmittags und am 6.11 vormittags.

Anhand der Biotopausstattung lässt sich ferner die Eignung als Habitate für weitere Gruppen ge-

schützter Arten ermitteln.

Das Potential des Plangebietes wurde zusätzlich durch Prüfung des digitalen Datenbestands von NLWKN, Niedersächsischen Umweltministeriums (MU) und des Bundesamts für Naturschutz (BfN) abgeschätzt.

3 Eingriffserfassung und Relevanzprüfung

3.1 Biotopbestand

Die potenziell natürliche Vegetation ist als trockener Eichen-Buchenwald anzunehmen. Der Biotopbestand im Untersuchungsgebiet lässt sich wie folgt beschreiben:

AS Sandacker (WERTSTUFE II)

Ein Großteil der Eingriffsfläche wird derzeit intensiv als Acker genutzt. Es wird vornehmlich Mais angebaut, im November 2018 ist teilweise Gründüngung eingesät.

GI Intensivgrünland (WERTSTUFE II)

Teilflächen im Plangebiet werden als artenarmes Intensivgrünland genutzt. Ein kleiner Teilbereich im Westen entwickelt sich von einer intensiv als Grünland genutzten Fläche durch eine extensive Führung in Richtung eines Extensiven Grünlands. Momentan reicht die Artenzusammensetzung jedoch noch nicht für eine Einstufung als Extensives Grünland und ist noch stark von Störungszeigern und Begleitarten des Intensivgrünlands geprägt. Artenzusammensetzung u.a.: Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Spitz- und Breitwegerich (*Plantago lanceolata*, *P. major*), Weiß- & Rotklee (*Trifolium repens*, *T. pratense*), Stumpfblättriger & Wiesen-Ampfer (*Rumex obtusifolius*, *R. acetosa*), Löwenzahn (*Taraxacum sp.*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kamille (*Matricaria chamomilla*).

OG Gewerbekomplex (WERTSTUFE I)

Ein Teilbereich im Süden des Plangebietes wird bereits als Gewerbekomplex genutzt. Unmittelbar an bereits realisierte Gewerbeflächen liegen Ruderalfluren.

OV Bestand Straßen (WERTSTUFE I)

Die Eingriffsfläche wird von Nordwesten nach Südosten von der Straße Ostereichen erschlossen, ein Teil der Kreisstraße 3 wird ebenfalls vom Plangebiet erfasst. Im Straßenseitenraum liegen Ruderalfluren.

3.2 Geschützte Arten / Relevanzprüfung

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten relevant, es muss eine Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgen.

Diese erfolgt grundsätzlich artspezifisch, die Vorprüfung auf eine potenzielle Betroffenheit lässt sich jedoch anhand ökologischer Gilden vollziehen.

Durch die Art des Vorhabens und der damit verbundenen Wirkfaktoren sowie der Biotopausstattung im Plangebiet und auf den Eingriffsflächen sowie im unmittelbaren Umfeld lassen sich die

Vorkommen für die Betrachtung relevanter Arten im Wesentlichen auf die Gruppe der Brutvögel beschränken. Bei weiteren geschützten Arten anderer Gruppen (z.B. Fische, Reptilien, Meeressäuger) ist das Eintreten von Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung von Biotopausstattung und Wirkfaktoren nicht zu erwarten und kann bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Es finden jedoch die Potentiale für weitere Gruppen eine kurze Betrachtung.

3.2.1 Pflanzenarten (Flora)

Im Rahmen der Biotoptypenerfassung sind im Untersuchungsgebiet keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG festgestellt worden.

Auf Grundlage der erfassten Biotoptypen im vorhandenen Naturraum und durch die anthropogene Überprägung aller Biotope im Plangebiet finden sich hier keine Hinweise auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL zum Zeitpunkt der Biotopkartierung.

3.2.2 Vogelarten (Avifauna)

Für das Zielkategoriegebiet ZK4-012 des LRP, zu dem auch Bereiche des Plangebiets gehören, werden Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands folgender Strategie-Arten angegeben: Feldlerche, Rebhuhn.

Das Plangebiet weist in Teilen durch Versiegelung sowie weitgehend fehlenden Gehölzbestand wenig bis keine Habitats auf. Nur für bodenbrütende Arten des Offenlandes bestehen grundsätzlich Potentiale. Neben Feldlerche und Rebhuhn sind Fasan und Kiebitz zu betrachten.

Arten:

Der **Fasan** (*Phasianus colchicus*) ist in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten allgemein häufig und kann auch im Plangebiet vorkommen, Potentiale für Bruthabitate (Hecken / Gehölze) sind jedoch nicht gegeben.

Der **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) ist eine bedrohte bodenbrütende Art des Offenlandes, bevorzugt werden jedoch feuchte Wiesen und Weiden mit Auenbezug, auch in Marsch und Niedermoor mit kurzer bzw. lückiger Vegetation. Er ist standorttreu und daher insgesamt auf dem vorliegenden trockenen, langjährigen Ackerstandort im Vorfeld bereits weitgehend auszuschließen. Der Kiebitz konzentriert sich im westlichen Landkreis Stade besonders in den Niederungen von Elbe und Oste. Davon ungeachtet treffen alle nachfolgenden Störungswirkungen auch auf den Kiebitz zu.

Das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) konzentriert sich eher auf halboffene Landschaften mit Heckenstrukturen, an welchen es sich stark orientiert und wird auch oft in Landschaften mit Wechsel von Gehölzen und Offenbodenbereichen beobachtet. Es ist auf Nahrungshabitate in direktem Bezug zum Bruthabitat angewiesen. Bereits im Vorfeld können im sehr arten- und strukturarmen, monokulturellen Plangebiet Brutvorkommen des Rebhuhns aus Mangel an Nahrungshabitaten und Deckungsstrukturen daher weitgehend ausgeschlossen werden. Im Landkreis Stade ist es insgesamt selten. Davon ungeachtet treffen viele der nachfolgenden Störungswirkungen auch auf das Rebhuhn zu.

Für die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) bestehen gewisse Potentiale, diese kommt im Landkreis Stade auch auf vergleichsweise eher trockenen Ackerfluren vor. Sie ist eine prioritäre Art für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen und wertbestimmend für EU-Vogelschutzgebiete. Die Flächen im Plangebiet sind aber nur sehr eingeschränkt geeignet. Die Feldlerche hält mindestens 60-120 m Abstand zu vertikalen Störfaktoren (NLWKN 2011¹).

Bei einer Ortsbegehung Anfang November erfolgte im Bereich der nordwestlichen Plangebietsgrenze eine Zufallssichtung eines jagenden Turmfalken im Rüttelflug.

Störungen:

Es erfolgen im Bereich des Plangebiets umfassende Störungen durch die bereits bestehenden Gewerbebetriebe, der Gebäudebestand erreicht Höhen von bis zu ca. 15 m und übt einen vertikalen Störungsdruck aus.

Durch Personen, Lastwagen und Ladevorgänge sowie den Betrieb weiterer Maschinen entsteht eine Störwirkung mit Lärm und Bewegungen.

Dies stellt für besonders störungsempfindliche Arten bereits eine Beeinträchtigung dar.

Die Bereiche des Plangebiets mit ausreichend Abstand zu diesen Störwirkungen, werden intensiv als Ackerflur bestellt.

Potentiale:

Für die Feldlerche kann auf einer Fläche von ca. 6 ha ein Brutpotential nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine solche Fläche bietet Platz für Reviere von etwa 3 Brutpaaren der Feldlerche.

Aufgrund von Größe und Habitatausstattung des Plangebiets sind insgesamt keine bedeutenden Habitatstrukturen für die Gruppe der Brutvögel auszumachen. Die eingeschränkt geeigneten Brutpotentiale der Feldlerche können durch CEF-Maßnahmen im Vorfeld einer Planungsumsetzung kompensiert werden.

Hierfür wurden im Jahr 2014 im Kompensationsflächenpool Stellberg Grünlandflächen extensiviert von denen 6 ha als CEF-Maßnahme für die Feldlerche dem Bebauungsplan Nr. 23 zugeordnet werden.

3.2.3 Fledermausarten

Das Untersuchungsgebiet (UG) bietet für Fledermausarten kaum Potentiale als Jagdrevier. Der Haddorfer Weg im Norden sowie die Straße Ostereichen und die Hauptstraße können bedingt als Leitlinien für Jagdflüge von Fledermäusen dienen.

Es konnten insgesamt keine bedeutsamen Strukturen mit Potentialen als Quartiere und Wochenstuben verzeichnet werden. Flächig ist die Flur zu artenarm und intensiv geprägt, um als bedeutendes Jagdhabitat zu dienen.

Einzelne Überflüge von Fledermäusen können nicht ausgeschlossen werden, werden aber durch die Planungen nicht berührt.

3.2.4 Amphibien

Das Plangebiet bietet keinerlei für Amphibien geeignete Habitatstrukturen.

3.2.5 Reptilien

Das Plangebiet bietet keinerlei für Reptilien geeignete Habitatstrukturen.

3.2.6 Säuger (ohne Fledermausarten)

Die arten- und strukturarme, offene Feldflur mit intensiven anthropogenen Störungen bietet keine

Potentiale für geschützte Säugerarten. Der nächtliche Durchzug von Einzelindividuen etwa des Wolfs kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, berührt die Planungen jedoch nicht. Kleine streng geschützte Arten wie die Haselmaus sind wegen mangelnder Habitatstrukturen auszuschließen, die westliche Verbreitungsgrenze des Feldhamsters liegt bereits entlang der niedersächsischen Börden.

3.2.7 Wirbellose

Das Untersuchungsgebiet bietet keine nennenswerten Habitatstrukturen für die Gruppen der Wirbellosen mit Faltern, Käfern und Libellen.

3.3 Boden

Der Einflussbereich des Bodens wird in der „Bodenkundlichen Standortkarte von Niedersachsen und Bremen“ als maritim-subkontinentale Flachlandregion der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest, zugeordnet.

Der Bereich wird mit mäßig trockenen bis frischen, örtlich staunassen, meist lehmigen Sandböden mit Lehm im Untergrund, örtlich im Unterboden, beschrieben. Als Bodentyp ist ein mittelmächtiger Plaggenesch unterlagert von Podsol anzusprechen. Im äußersten Nordosten ist ein mittlerer Pseudogley-Podsol kartiert.

Plaggeneschböden haben ein erhöhtes Ertragspotential, ein mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, eine mittlere Durchlüftung und mittlere Wasserdurchlässigkeit. Sie sind mäßig verdichtungsempfindlich und haben eine eher geringe Auswaschungsgefährdung. Der durch anthropogene Plaggenwirtschaft entstandene Auflagehorizont bietet einen höheren Humusgehalt und lagert damit auch eine höhere Menge Kohlenstoff ein als der ursprüngliche autochthone Boden, jedoch nicht ausreichend um als klimabedeutsam zu gelten. Plaggenesche gehören zu den kulturhistorisch bedeutsamen Böden Niedersachsens mit Archivfunktion für eine historische Bewirtschaftungsform.

Erhebliche Vorbelastungen für den Boden sind durch die intensive Nutzung mit Verdichtung und Stoffeinträgen möglich. Das Bodenleben und das oberflächennahe Grundwasser können beeinträchtigt werden. Altablagerungen sind auf der Eingriffsfläche nicht bekannt.

3.4 Wasser

Im Plangebiet sind keine Gräben oder anderen Oberflächengewässer vorhanden. Die Teilbereiche des Plangebiets westlich der Kreisstraße 3 liegen in einem Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone IIIB.

Es kommt im Plangebiet zu einer leicht erhöhten Grundwasserneubildung nach mGROWA von 251 – 300 mm / Jahr (HÜK200).

Erhebliche Vorbelastungen für das Grundwasser sind nicht erkennbar. Durch die intensive Nutzung des Geländes in Verbindung mit guter Durchlässigkeit des Bodens können organische und anorganische Stoffe in das obere Grundwasser gelangen und die Qualität des Wassers erheblich beeinträchtigen. Durch erhöhte Düngergaben kann es wegen der hohen Transportfähigkeit mit Wasser zu Nitratverlagerungen auch in tiefere Grundwasserkörper kommen. Das Bodenleben und das Grundwasser können beeinträchtigt werden (siehe Boden).

3.5 Klima und Luft

Das Bestandsklima im Plangebiet steht unter maritimem Einfluss. Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 2 Grad/Celsius, der wärmste Monat ist Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 18 Grad/Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 8 Grad/Celsius. Der Klima-Atlas von Niedersachsen weist für Bremervörde 1% Windstille pro Jahr aus. Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 750 mm / qm / Jahr. Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai. Vorbelastungen für das Klima sind nicht erkennbar.

Durch die sehr artenarme, fast gehölzfreie Ausprägung mit intensiver Bewirtschaftung sind Luft und Klima nur als von allgemeiner bis geringer Bedeutung einzustufen.

3.6 Landschaftsbild

Das Kulturlandschaftsbild der Geest wurde ursprünglich weitaus stärker durch ein umfassendes Wallheckennetz, durch Alleen und Feldgehölze geprägt. Die Naturlandschaft von Wäldern und Gehölzen bzw. an Sonderstandorten von Hochmooren. Von diesem sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild ist im Plangebiet kaum noch etwas vorhanden.

Das Landschaftsbild ist als von allgemeiner bis geringer Bedeutung einzustufen.

4 Konfliktanalyse

4.1 Biotope

Für die Biotope im Plangebiet ist anzunehmen, dass sie als beeinträchtigte Biotope überwiegend von allgemeiner bis geringer Bedeutung mit allgemeinem Entwicklungspotenzial anzusehen sind, die bestehenden Gewerbeflächen sind von geringer Bedeutung. Aufgrund der intensiven Nutzung und umgebenden Überprägung sind hier keine Besonderheiten zu erkennen, die vertiefende faunistische und floristische Untersuchungen erforderlich machen würden. Es ist kein Biotopausgleich erforderlich.

4.2 Artenschutzrechtliche Auswirkungen / Wirkfaktoren

Zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlich wirksamer Folgen des Eingriffs ist die Kenntnis der Wirkfaktoren auf relevante Arten grundlegend.

Die Wirkfaktoren werden nach Ursache in drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Wirkungen (temporäre Wirkungen während der Bauphase),
- anlagenbedingte Wirkungen (dauerhafte Wirkungen durch den fertiggestellten Baukörper),
- betriebsbedingte Wirkungen (Wirkungen während der Nutzung von Baukörper und Umfeld).

Wirkfaktoren	Potentielle Auswirkungen auf Schutzgüter
Baubedingte Wirkungen	
Baufeldräumung, Lagerung	Potentielle Beeinträchtigung von Nahrungsstätten, mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrüt. Vogelarten
Baumaschinen und Arbeiter	Störung durch Lärm und Bewegungen
Anlagenbedingte Wirkungen	
Neuer Gebäudebestand	Vertikale Störwirkung, Lichtimmissionen
Dauerhafter Flächenverlust	Verlust von (potentiellen) Lebensstätten
Betriebsbedingte Wirkungen	
Betriebsbedingter Fahrzeug- und Personenverkehr	Störung durch Lärm, Bewegungen & Licht
Betrieb von Maschinen	Störung durch Lärm und Erschütterungen
Emission von Schadstoffen	Beeinträchtigung der allgemeinen Habitatqualität

4.3 Boden

Aufgrund der vorhandenen intensiven Nutzung ist hier davon auszugehen, dass Gefüge und chemisch-physikalische Eigenschaften der Böden gegenüber einem naturnahen Boden beeinträchtigt und die Vielfalt und Zahl der Bodenlebewesen eingeschränkt sind. Die Nutzung kann darüber hinaus durch stoffliche Einträge (Dünger, Biozide, Mineralölprodukte) zur Störung der natürlichen Bodenfunktionen führen. Daher wird von einer bestehenden Beeinträchtigung ausgegangen.

Der nordöstliche Teil des Plangebietes ist als Pseudogley-Podsol ausgeprägt und ist als von allgemeiner bis geringer Bedeutung einzustufen.

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist als Plaggenesch ausgeprägt und als von besonderer bis allgemeiner Bedeutung einzustufen.

Ein wesentlicher Eingriff im Rahmen der Realisierung der Planungen ist in der Versiegelung des Bodens zu sehen. Hierfür entstehen Ausgleichserfordernisse, die weiter unten im Einzelnen nachgewiesen werden.

4.4 Wasser

Angesichts der vorhandenen Nutzung ist hinsichtlich des Funktionsbereiches Wasser anzunehmen, dass das Plangebiet überwiegend von allgemeiner Bedeutung für den Wasserhaushalt anzusehen ist. Die intensive Nutzung birgt das Risiko der Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers durch Stoffeintrag, eine Beeinträchtigung auch mittlerer Grundwasserkörper durch Nitrat kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Regenrückhaltung muss entsprechend den Regeln der Technik angelegt werden, um Stoffeinträge in das Grundwasser zu vermeiden.

4.5 Klima und Luft

Die drei wichtigen Ziele im Rahmen der Bauleitplanung sind für Klima und Luft die Erreichung günstiger Verhältnisse (z.B. gute Durchlüftung, geringe Immissionsbelastung), Erhaltung und Verbesserung von positiven Funktionen (z.B. Frischluftzufuhr) und der Ausgleich von klimatischen und lufthygienischen Belastungen (Mosimann et al. 1999). Dies bedeutet auf der Ebene der Bauleitplanung vor allem die Erhaltung lokaler Klimafunktionen und die Vermeidung unnötigen Schadstoffausstoßes in die Luft sowie die Erhaltung und Schaffung von Grüngürteln und Kaltluftschneisen.

Besonders größere Bäume und hierbei bestimmte Arten sind geeignet, Feinstaub und Stickoxide aus der Luft zu filtern und teilweise dauerhaft zu binden oder lufthygienisch zu inaktivieren. Für einen guten Zustand der Luftqualität sollte in städtischen und gewerblichen Bereichen sowie an Straßenverkehrs- und Rangierflächen grundsätzlich auf eine ausreichende Durchgrünung als wichtiger Baustein einer guten Luftqualität geachtet werden.

Die lokale Ausprägung des Gebiets, das ländliche Umfeld und die im klimatischen Kontext relativ kleine Fläche, lassen grundsätzlich nur unerhebliche klimatische Auswirkungen der Planung erwarten.

Eine Durchgrünung des Plangebietes ist aus landschaftsplanerischer Sicht zu empfehlen.

4.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch die arten- und strukturarme Ausprägung des Gebiets und die vorhandene gewerbliche Bebauung und intensiven Nutzungen bereits vorbelastet. Das Plangebiet kann durch eine Randeingrünung gut in das Landschaftsbild eingebunden werden. Durch die vorgesehene Randeingrünung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern wird die Eingriffsfläche in das Landschaftsbild eingebunden. Es verbleibt kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild.

Eine weitergehende Durchgrünung des Plangebietes ist aus landschaftsplanerischer Sicht zu empfehlen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.

Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen sind folgende Aspekte zu nennen, die bei den geplanten Bauvorhaben beachtet werden sollten:

- Trennung des Bodenaushubs bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann; Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB.
- Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag durch optimierte Höhenplanung soll angestrebt werden.
- Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Erschließung.
- Im Zuge der Bau- und Erschließungsarbeiten kann es zu erheblichen Schäden an vorhandenen Gehölzbeständen im Bereich der K3 kommen. Hinsichtlich dessen ist bei der Durchführung der Baumaßnahme die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren“ zu beachten.
- Unmittelbar an Bau- und Rangierbereiche angrenzende Bäume sind mittels Stammschutz zu schützen. Das Abstellen von Baufahrzeuge sowie das Lagern von Baustoffen im Kronentraufbereich ist nicht zulässig.
- Der Wurzelbereich der Gehölze ist nach den Anforderungen der DIN 18920 zu schützen. Bei unumgänglichen Eingriffen im Wurzelbereich sind Starkwurzeln möglichst zu erhalten; Abgrabungen im Wurzelbereich der durch Stammschutz gesicherten Bäume sind von Hand vorzunehmen (gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4). Die Behandlung der Wurzeln und ein ggf. notwendiger Kronenschnitt (Nachschneiden / Auslichten) sind nach den Anforderungen der ZTV-Baumpflege vorzunehmen.
- Das Fällen von Bäumen beziehungsweise ein erforderlicher Rückschnitt von Gehölzbeständen ist auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken.
- Um die mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit zu Beginn der Bauarbeiten auf Freiflächen im Bereich des Plangebietes zu vermeiden, sollte der Baubeginn außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen bodenbrütender Vogelarten liegen und der Baubeginn damit in der Zeit vom 01. September bis Ende Februar erfolgen. Liegt der Baubeginn später, sind die Flächen noch im genannten Zeitraum mit einem flächendeckend wirksamen, dauerhaften Vergrämungsdruck zu belegen.
- Auf den Verkehrsflächen sind standortgerechte, heimische Laubbäume im Abstand von max. 20 m zu pflanzen. Als Baumarten sind Stieleiche (*Quercus robur*) oder Winterlinde (*Tilia cordata*) zu verwenden. Die Pflanzqualität der Bäume hat mindestens zu betragen: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, durch Pfähle zu sichern und vor Wildverbiss zu schützen.
- Je 300 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum der Pflanzliste A zu pflanzen.
- Je vier versiegelte Stellplätze ist ein zusätzlicher standortgerechter, heimischer Laubbaum der Pflanzliste A zu pflanzen. Diese Anpflanzungen sind im Zusammenhang mit der Errichtung der Stellplätze vorzunehmen.
- Pflanzliste A: Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sand-

birke (*Betula pendula*), Feldahorn (*Acer campestre*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten durch Pfähle zu sichern und vor Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzenqualität der Bäume hat mindestens zu betragen: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm.

6 Kompensationserfordernisse und -maßnahmen

Wichtigste Maßnahme ist die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Verbotstatbestände des Artenschutzes sind zu unterlassen.

Ist jedoch ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht vermeidbar, wird die Kompensation erforderlich. Ziel ist die ökologisch-funktionale Gleichwertigkeit zu erreichen, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen in gleichwertiger Art wiederhergestellt werden (Breuer 2017). Ist das vor Ort nicht möglich, wird ein Ersatz erforderlich, dieser sollte zumindest im selben Naturraum erbracht werden.

Monitoring: Die anzulegenden Flächen sind 5 Jahre nach Abschluss der Bautätigkeit durch einmalige Ortsbegehung dahingehend fachlich zu überprüfen, ob sich die Natur wie erwartet naturnah entwickelt und vom Eingriff erholt hat; sollte der Zustand erheblich in eine nicht naturnahe Richtung von den nachfolgenden Ausführungen abweichen, sind nach Maßgabe der UNB ggf. abweichende Pflegeeingriffe und Maßnahmen erforderlich.

6.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Für die Kompensation ist die ermöglichte zusätzliche Versiegelung zu bilanzieren.

Die **GRZ** für das Gewerbegebiet ist auf 0,60 festgelegt. Die zulässige Grundfläche kann durch Nebenanlagen und Stellplätze auf maximal 80 % überschritten werden, der max. mögliche Grad der Versiegelung beträgt somit 80%. Für die Verkehrsflächen ist eine Versiegelung von 80% anzunehmen.

Bestand:

Plangebiet:	22,11 ha
OV Verkehrsflächen	00,83 ha
OG Gewerbeflächen	02,69 ha
OG Fläche für RRB / Intensivgrünland	00,30 ha
GI Intensivgrünland	00,30 ha
AS Ackerfläche	17,99 ha

Bebauungsplan:

Plangebiet:	22,11 ha
OG Gewerbeflächen	12,86 ha
	<i>hiervon Bestand GE: 02,69 ha abzgl. 0,3 ha RRB alt</i>
	<i>hiervon Neu: 10,17 ha</i>
	80% Versiegelung 8,38 ha Eingriff
OV Verkehrsflächen	01,41 ha
	<i>hiervon Bestand: 00,83 ha</i>
	<i>hiervon Neu: 00,58 ha</i>
	80% Versiegelung 0,46 ha Eingriff
Grünflächen	06,95 ha
Regenrückhaltung RRB	0,56+0,33 00,89 ha

Als neuer Eingriff ist hiervon die **neu ermöglichte Versiegelung** von (8,14 ha + 0,46 ha) **8,84 ha** zu werten.

Unter den neu versiegelten Flächen liegt ausnahmslos Plaggenesch, dieser ist mit dem Faktor 1:1 auszugleichen.

Somit ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von:

$$8,84 \times 100\% = 8,84 \times 1,0 \text{ Boden} = \mathbf{8,84 \text{ ha}} \quad \text{Ausgleichsbedarf für Versiegelung}$$

Von diesen 8,84 ha können 6,95 ha im Plangebiet ausgeglichen werden. Siehe 6.2
Die verbleibenden 1,89 ha können auf der Ersatzfläche-1 ausgeglichen werden. Siehe 6.3

6.2 Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Für das Schutzgut Boden werden für die ermöglichte zusätzliche Versiegelung **6,95 ha** des zu leistenden Ausgleichs im Plangebiet erbracht. In einem Teilbereich im Norden des Plangebietes werden **6,39 ha** als SPE-Fläche ausgewiesen. Außerdem wird der westlichste Bereich des Plangebietes direkt an das RRB grenzend mit **0,43 ha** als SPE-Fläche ausgewiesen. Im Osten des Plangebietes wird eine **0,13 ha** große Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen ausgewiesen.

Als Ausgleich für das Schutzgut Boden werden die gesamten SPE-Flächen mit einer 5-reihigen, 10 m breiten Einfassung (Waldrand) aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen eingefasst. Zwischen und in den Reihen der Gehölzanpflanzungen ist ein max. Abstand von 1,50 m zu halten. Für diese Pflanzungen sind Gehölze der Pflanzliste B zu verwenden, von denen mindestens fünf verschiedene Arten zu annähernd gleichen Teilen zu verwenden sind.

Innerhalb der allseitigen Einfassung (Waldrand) ist eine Pflanzung aus 80% Stiel- und Traubeneichen (*Quercus robur*, *Quercus petraea*), sowie 20% Heimbuche (*Carpinus betulus*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) anzulegen. Zwischen den Reihen der Gehölzpflanzungen ist ein max. Abstand von 2,00 m, in den Reihen ein max. Abstand von 1,00 m einzuhalten. Die Pflanzqualität hat mindestens zu betragen: 2+0 ohne Ballen, Höhe 50-80 cm.

Die Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen (Randeingrünung im Osten) sind mit einer dreireihigen Strauch-Baum-Hecke, bestehend aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen, im Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m, zu bepflanzen. Für diese Pflanzungen sind Gehölze der Pflanzliste B zu verwenden, von denen mindestens fünf verschiedene Arten zu annähernd gleichen Teilen zu verwenden sind.

Pflanzliste B: Stieleiche (*Quercus robur*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Schwarzer-Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger-Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Die Pflanzqualität der Sträucher hat mindestens zu betragen: leichter Strauch ohne Ballen, 3 Triebe, Höhe 70-90 cm. In der mittleren Reihe ist im Abstand von max. 6 m ein Heister 1 x verpflanzt, Höhe 100-150 cm zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität an gleicher Stelle zu schaffen.

Um eine weitgehend ungestörte Entwicklung der Fläche sicherzustellen, ist zwischen Gewerbegebiet und Gehölzanzpflanzung ein dauerhafter mind. 1,6 m hoher wilddichter Schutzzaun herzustellen. Zur freien Landschaft wird ein 1,6 m hoher Knotengeflechtzaun erstellt. Der Knotengeflechtzaun zur freien Landschaft ist nach 5 Jahren zu entfernen.

Durch die Verankerung der grünordnerischen Maßnahmen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass der Ausgleich fachgerecht umgesetzt wird. Der Grundstückseigentümer ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur fachgerechten Pflege und Unterhaltung der aufgeführten Pflanzungen verpflichtet. Sollten Pflanzen eingehen bzw. nicht mehr vorhanden sein, so sind diese umgehend in der gleichen Art und Qualität zu ersetzen.

6.3 Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebiets

Der verbleibende ein Kompensationsbedarf von **1,89 ha** Bodenversiegelung wird auf einer Ersatzfläche in der Gemeinde Hammah in der Flur 3, auf den Flurstücken 141/1 und 140/4 erbracht. Die Flurstücke haben zusammen eine Größe von 2,30 ha. Die Flächen wurden im November 2018 intensiv als Grünland-Einsaat genutzt. Sie befinden sich gemäß Bodenkarte im Bereich von Gley mit Erd-Niedermoorauflage bzw. Erdniedermoor.

Als Ausgleich für das Schutzgut Boden wird ein Flächenanteil von **1,89 ha** als SPE-Flächen angelegt und mit einer 5-reihigen, 10 m breiten Einfassung (Waldrand) aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen eingefasst. Zwischen und in den Reihen der Gehölzanzpflanzungen ist ein max. Abstand von 1,5 m zu halten. Für diese Pflanzungen sind Gehölze der Pflanzliste C zu verwenden, von denen mindestens fünf verschiedene Arten zu annähernd gleichen Teilen zu verwenden sind.

Innerhalb der allseitigen Einfassung (Waldrand) ist eine Pflanzung zu 50% Stieleiche (*Quercus robur*) sowie 50% aus Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) zu annähernd gleichen Teilen anzulegen. Zwischen den Reihen der Gehölzpflanzungen ist ein max. Abstand von 2,00 m, in den Reihen ein max. Abstand von 1,00 m einzuhalten. Die Pflanzqualität hat mindestens zu betragen: 2+0 ohne Ballen, Höhe 50-80 cm. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität an gleicher Stelle zu schaffen.

Pflanzliste C: Moor-Birke (*Betula pubescens*) | Sand-Birke (*Betula pendula*) | Stieleiche (*Quercus robur*) | Eberesche (*Sorbus aucuparia*) | Faulbaum (*Rhamnus frangula*) | Ohr-Weide (*Salix aurita*) | Asch-Weide (*Salix cinerea*). Die Pflanzqualität der Sträucher hat mindestens zu betragen: leichter Strauch ohne Ballen, 3 Triebe, Höhe 70-90 cm. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität an gleicher Stelle zu schaffen. Die gesamte Anpflanzung ist mit einem 1,6 m hohen, wilddichten Knotengeflechtzaun einzuzäunen. Der Knotengeflechtzaun ist nach 5 Jahren zu entfernen.

6.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Im Ergebnis der Betrachtung potentiell betroffener, besonders oder streng geschützter Arten kann ausgeschlossen werden, dass bei Umsetzung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände (Tötungsverbot) des besonderen Artenschutzes berührt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Brutpotentiale der Feldlerche

beeinträchtigt werden und sich der lokale Erhaltungszustand für Feldlerchen verschlechtert; es sind in Einklang mit § 44 (5) BNatSchG daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Da auf einem Gebiet von 6 ha eingeschränkt nutzbare Potentiale als Bruthabitat für 3 Revierpaare der Feldlerche bestehen, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, welche durch Festsetzung von CEF-Maßnahmen im Flächenpool Stellberg erbracht werden.

Seit dem Jahr 2014 wird eine ca. 6 ha große Fläche im Flächenpool Stellberg auf dem Flurstück 39/12 als extensives Grünland gepflegt. Auf den Flächen sind in jedem Frühjahr je Hektar mind. zwei Fenster von ca. 20 qm Größe sehr kurz zu halten, sodass dort ein offenes „Fenster“ entsteht. Diese Fenster können jährlich wandern, müssen aber immer einen Abstand von mindestens 60 m zu Gehölzanpflanzungen und Wald halten (vertikale Störwirkung) und sollen nicht direkt an einen Weg grenzen. Bis auf die Freihaltung können die Fenster im übrigen Jahr wie die Gesamtfläche behandelt werden.

Die Maßnahme ist auf insgesamt 6 ha Fläche, auf dem Flurstück 39/12 durchzuführen und mit der UNB Stade abzustimmen. Die Feldlerchenfenster müssen vor Durchführung von Eingriffen im Plangebiet eingerichtet werden, bzw. spätestens in dem Brutzeitraum zur Verfügung stehen, in welchem die Eingriffsfläche durch Vergrämung / Bebauung potentiell nicht mehr als Bruthabitat zur Verfügung steht.

7 Zusammenfassung

Zusammenfassung der Prüfung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben entstehen potentiell bau- und anlagebedingte Schädigungen und Störungen, mit möglichen Beeinträchtigungen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten:

- Brutvögel des Offenlandes, hier Feldlerche

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind wirksam. Für die genannte Art können bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmeprüfung ist demzufolge für keine Art erforderlich.

Zusammenfassung der Eingriffsbewertung

Die Gemeinde Hammah überplant mit dem Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Ostereichen 3. Abschnitt“ ein Areal von ca. 22,11 ha.

Es soll auf einer im Bestand teilweise als Verkehrs- und Gewerbefläche, überwiegend jedoch als Acker genutzten Fläche ein Gewerbegebiet errichtet werden. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) wird teilweise vor Ort durch Gehölzpflanzungen und extern in der Gemeinde Hammah erbracht.

Fazit

Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Somit kann der Eingriff, bei Durchführung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, durch die „Erweiterung Ostereichen – 3. Abschnitt“, als kompensiert angesehen werden.

Literaturverzeichnis

Blume, H.-P., Brümmer, G.W., Horn, R., Kandeler, E., Kögel-Knabner, I., Kretzschmar, R., Stahr, K. & B.-M. Wilke (2010): Scheffer/Schachtschabel. Lehrbuch der Bodenkunde. Berlin / Heidelberg, Nachdruck 2016.

Breuer, W. (2015): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35/2, 63-71. Hannover, Stand 2/2015.

Breuer, W. (2017): Beobachtungen aus 40 Jahren Eingriffsregelung. In: NLWKN (Hrsg.): Beiträge zur Eingriffsregelung VII. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 37/2, 36-49. Hannover, Stand 2/2017.

Drachenfels, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32/1, 1-60. Hannover, Stand 1/2012.

Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. In: NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, 1-326. Hannover, Stand 7/2016.

Kaiser, T. & D. Zacharias (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/1, 2-60. Hildesheim, Stand 1/2003.

Landkreis Stade, Naturschutzamt (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade. Neuaufstellung 2014. Stade.

Mosimann, T., Frey, T. & P. Trute (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 19/4, 201-276. Hildesheim, Stand 4/1999.

Niedersächsisches Umweltministerium & Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/4, 117-152. Hildesheim, Stand 4/2003.

NLWKN (Hrsg.) (2011¹): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011²): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kiebitz (*Vanellus vanellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011³): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. –

Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rebhuhn (*Perdix perdix*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.

Theunert, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28/3, 69-141. Aktualisierte Fassung 01. Januar 2015.

Theunert, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28/4, 153-210. Aktualisierte Fassung 01. Januar 2015.